

## Nachrichten vom Landtage

Hundert u. fünf u. achtzigste öffentliche Sitzung  
der ersten Kammer, am 10. Januar 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, wegen zweckmäßiger  
Organisation der Patrimonialgerichte.

Referent empfiehlt der Kammer die Punkte dieses §. einzeln durchzugehen.

Bürgermeister Wehner: Beim 16. §. habe ich darauf angetragen, daß in denen zwischen Gerichtsherrschaften und Unterthanen anhängigen Rechtsfachen letztern das Recht auf Avocation zu provociren unbeschränkt zu jeder Zeit nachgelassen werden möge, wenn der Rechtsstreit vor dem Patrimonialgerichte der als Partei mit dastehenden Gerichtsherrschaft anhängig sei. Es wurde dabei bemerkt, daß in diesem Antrage ein Mißtrauen gegen die Gerichtsverwalter liege, welches man im Gesetze auszudrücken bedenklich finden müsse.

Ich muß aber erklären, daß ich gegen die Persönlichkeit der Gerichtsverwalter noch nie ein Mißtrauen gehabt habe; es sind gewöhnlich praktisch gebildete Leute, welche andern Richtern, die bloß im Gerichtsfache aufgewachsen, vorzuziehen sind. Mein Mißtrauen ist aber gegen ihre Stellung gerichtet. Die Deputation hat nämlich vorgeschlagen, die Gerichtsherrn zu einer aufsichtsführenden und zu einer Anstellungs-Behörde zu machen, die Gerichtsverwalter werden daher völlig Untergebene der Gerichtsherrn, und man nimmt ihnen dadurch die zum Richteramte unentbehrliche Unabhängigkeit. Wird der Vorschlag aber angenommen, so kommt in das Gesetz etwas, was nicht sein soll, und auch etwas ganz unpassendes darum, weil die Gerichtsherrn (mit wenig Ausnahme) die zur Aufsichtsführung nöthigen Kenntnisse nicht haben, diese aber gerade das ne sutor ultra crepidam am leichtesten vergessen, und weil viele auch persönlich dazu gar nicht qualificirt sind, und ich führe nur in dieser Beziehung die Weiber und die Gerichtsherrn, die sich in Untersuchung befunden haben (und deren es giebt), an.

Ich trage daher darauf an, daß die Aufsichtsführung der Gerichtsherrn aus dem Gesetze entfernt, und letzteren dagegen die Vertretung abgenommen und solche an den Staat überwiesen werde; denn die Vertretung der Gerichtsherrschaften ist nicht werth, weil sie, was hoch für die Staatsbürger eines constitutionellen Staates höchst traurig ist, keine Sicherheit gewähren. Ich kenne ein Rittergut, welches für 8000 Thlr. gekauft ist, ein anderes, welches 1200 Thlr. gekostet hat. Beide haben nicht unbedeutende Gerichte, wo Deposita vorkommen können,

die höher sind, als der Werth der Rittergüter; — wie will man hier hinreichende Garantie finden?

Daher ist es nothwendig, daß die Aufsichtsführung der Gerichtsherrn, zu Entfernung des gerechten Mißtrauens gegen die Patrimonialgerichte, wegfalle, und der Staat, zu Herstellung der gerichtlichen Garantie, die Vertretung mit der Aufsicht übernehme. Endlich muß ich bemerken, daß die Berufung des Deputationsgutachtens auf Baiern bei mir keinen Eindruck machen kann. Baiern hat in Rücksicht auf die Patrimonialgerichtsbarkeit eher Rückschritte gethan, und es kann in dieser Hinsicht nicht zum Muster dienen.

Amthauptmann v. Weick: Der geehrte Sprecher vor ihm habe einen bedeutenden Schatten auf die Gerichtsherrn zu werfen sich bemüht. Er seiner Seits lasse nun zwar dem Stande der Gerichtsdirectoren vollkommenes Recht widerfahren, indes könnten auch sie nicht allenthalben als Muster aufgestellt werden. Als eine hauptsächliche Pflicht des Gerichtsherrn halte er es, — und hierzu dürfe man ihm die Mittel nicht rauben — darauf zu sehen, daß die Justiz auf eine zweckmäßige und redliche Weise verwaltet, und den Beschwerden seiner Untergebenen schnelle Abhilfe verschafft werde.

D. Weber: Bei ganz braven und tüchtigen Gerichtsdirectoren ist der Vorschlag der Deputation, daß die Gerichtsherrn auf die Verwaltung der Gerichte achten und sich in der Gerichtsstube die Protocolle, Acten und Gerichtsbücher vorlegen lassen dürfen, nicht eben bedenklich. Anders verhält sich aber, wenn der Gerichtsdirector entweder wegen unzureichender Fähigkeiten, oder aus bösem Willen seine Pflichten unvollkommen erfüllt. Wenn dann der Gerichtsherr Gelegenheit hat, jeden Fehltritt zu beobachten, wenn er diese gemachten Bemerkungen sammelt und es dann in seiner Macht steht, plötzlich mit dem ganzen Sündenregister hervorzutreten, so ist es in seine Macht gegeben, die Absetzung des Gerichtsdirectors zu bewirken. Es ist also keine Frage, daß der Gerichtsdirector dadurch zu seinem Gerichtsherrn in Verhältnisse kommen kann, die den Gerichtsunterthanen höchst nachtheilig werden können.

Hiergegen erinnern der Fürst v. Schönburg und v. Posern, daß man dann auch dem Gerichtsherrn verbieten müsse, Beschwerde gegen seinen Justitiar zu führen.

D. Weber: Die Einwürfe, welche mir von Sr. Durchlaucht und von meinem geehrten Nachbar gemacht wurden, scheinen mich nicht zu treffen. Denn wenn Jeder, sowohl der Gerichtsherr als die Gerichtsuntergebenen das Recht hätten, die ihnen bekannt gewordenen Versehen und Vergehen des Gerichtsdirectors der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, so wären sie hier-